

Sonstige Vereinbarungen:

Je 1 Exemplar der Satzung und Gartenordnung (gelbes Heft, Stand: 17.02.1975) des Kleingartenverein im Rednitzgrund Nürnberg - Katzwang e.V., sowie die Satzung (grünes Heft, Stand 24.01.2005) des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. habe ich (Unterpächter) erhalten.

Als Anlage liegt diesem Unterpachtvertrag eine

„Auflistung wichtiger Punkte aus unserer Gartenordnung, Vorstands- und Generalversammlungen (Beschlüsse)“

bei. Die unter Punkt 1 bis 8 aufgeführten Anordnungen müssen beachtet und eingehalten werden.

Auflistung wichtiger Punkte aus unserer Gartenordnung, Vorstands- und Generalversammlungen (Beschlüsse)

Auflagen und Pflichten der Stadt Nürnberg, die von den Pächtern der Gartenanlage zu erfüllen sind.

1. Pflege der Außenrabatten

Laut dem Pachtvertrag der Stadt Nürnberg obliegt der Unterhalt und die Instandhaltung der Gesamteinfriedung dem Verein als Pächter. Diese Vorschrift ist auch für alle Gartenpächter verbindlich.

Pflegetermine der Außenrabatten sind jeweils zu Pfingsten und im Herbst eines jeden Gartenjahres (Pflegetermine, siehe Schaukasten!). Dabei ist das Unkraut in der gesamten Rabattenbreite zu entfernen, ebenso das Schnittgut nach dem Heckenschnitt im Herbst eines jeden Jahres. Der Heckenschnitt wird vom Gartenpächter selbst bzw. durch die dafür bestimmten Personen durchgeführt. Das Mulchen der Rabatten ist erlaubt, jedoch das Pflanzen von Bodendeckern und Beerensträuchern ist nicht zulässig (siehe Pachtvertrag der Stadt Nürnberg bzw. unsere Gartenordnung § 14 Abs. 2).

2. Lärmschutzregelung

Für unsere Gartenanlage gilt die Lärmschutzregelung der Stadt Nürnberg. Ruhestörende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten. Dazu gehört vor allem Rasenmähen oder der von motorbetriebenen Geräten, sowie hämmern oder andere lärmverursachende Tätigkeiten:

Von Montag bis Freitag sind notwendige Arbeiten in der Zeit von:
8 bis 12 Uhr und von ~~15~~ bis 19 Uhr erlaubt

An Samstagen von:
8 bis 12 Uhr und von ~~13~~ bis 16 Uhr

Verkehrssicherungspflicht der Pächter in der Gartenanlage

3. Die in den Gartenparzellen

vorhandenen Teiche, Wassertonnen und auch die Wasseranschlusschächte sind zu sichern, um eine Gefährdung auszuschließen.

Auflagen und Pflichten aus unserer Gartensatzung, den Vorstands- und Generalversammlungen (Beschlüsse) und den Vorgaben des LVB München

21

4. 14-tägiger Arbeitsdienst (Gemeinschaftswiese):

Bisherige Festlegung: Der Arbeitsdienst im ²¹~~14~~-tägigen Turnus ist jeweils am Ende der 2. Woche, also am **Freitag bzw. Samstag** durchzuführen. (Einteilungsplan, siehe Schaukasten!)

06.03.2020

Neue Regelung: Nach dem Vorstandsbeschluss vom ~~20.01.2009~~ ist es nunmehr möglich, wenn aufgrund schlechten Wetters der Arbeitsdienst am Freitag oder Samstag nicht durchgeführt werden kann, diesen am darauffolgenden **Montag** nachzuholen.

5. Nach § 14 Abs. 1 unserer Gartenordnung ist das Anpflanzen von Wald- und hohen Zierbäumen verboten.

Wir dürfen alle Gartenbesitzer nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Landesverband und auch immer wieder Fachzeitschriften darauf hinweisen, in Kleingartenanlagen keine Nadelbäume und sonstige hochstämmige Bäume mehr zu pflanzen.

Diese Bäume gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung, weil sie in der Regel durch Verwurzelung, Beschattung oder Ähnliches den Anbau von Gartenbauerzeugnissen auf der Parzelle erschweren und verhindern.

Wir bitten deshalb alle Pächter, künftig keine Wald- und sonstige hochstämmige Bäume in den Gartenparzellen mehr zu pflanzen. Die Vorstandschaft muss jedoch bei Nichteinhaltung auf einer Entfernung und Einhaltung des § 14 Abs. 1 unserer Gartenordnung bestehen.

Pächterwechsel: Spätestens hier ist der Zeitpunkt gekommen, eine Bereinigung der Altlasten durchzuführen - die hohen Wald- und Zierbäume zu entfernen. Widerspricht der Baum, wie das bei Waldbäumen stets der Fall ist, der kleingärtnerischen Nutzung, dann muss der Vorpächter diese auf eigene Kosten entfernen. Entfernen heißt roden, d. h. davon sind alle Bestandteile des Baumes betroffen, also auch der Stubben (Wurzelstock) - laut Landesverband sowie Bestätigung des Schätzers vom Stadtverband und Vorstandsbeschluss vom 20.01.2009. Es reicht nicht aus, den Baum nur abzusägen. Zum Problem kann dies werden, wenn die Beseitigung bei Pachtaufgabe erfolgen muss.

6. Die Wegehecke längs der jeweiligen Gartenparzelle sollte je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens **1 x im Jahr** zurückgeschnitten werden. Die **maximale** Höhe der Hecke beträgt **80 cm**. Im Verhältnis zur Heckenhöhe sollte die Heckenbreite **60 cm** nicht überschreiten.

Für alle geschlossenen Hecken in den einzelnen Gartenparzellen beträgt die **maximale** Höhe **1,60m**. Davon ausgenommen sind nur die Hecken der Pachtgärten – angrenzend zum Grillplatz. Für diese Hecken gilt eine **Höchstgrenze** von **2m**.

Für einzelstehende Koniferen und Zierbäume, die bisher gepflanzt wurden, gilt eine max. Höhe von **4m**. Obst- und Nutzbäume sollen ebenfalls eine Höhe von **4m** nicht überschreiten.

Obst- und Nutzbäume sowie Zierbäume müssen einen Abstand von 2 m zur Parzellengrenze haben. Beeren- und Ziersträucher einen Abstand von 50 cm. In beiden Fällen gilt von Parzellengrenze zur Stamm-Mitte.

Unkrautfrei und sauber sind die Wege längs der jeweiligen Gartenparzelle zu halten. Ebenso sind die einzelnen Gartenparzellen so gut wie möglich unkrautfrei zu halten, siehe § 2 der Gartenordnung.

7. Es besteht die Möglichkeit, an der Rückseite des Gartenhauses einen Geräteschuppen anzubauen
Ein Antragsschreiben mit Maßplan für den einzelnen Gartenhaustyp ist vom 1. Vorsitzenden zu bekommen. Der Antrag mit Maßplan ist anschließend beim 1. Vorsitzenden zur Genehmigung durch die Vorstandschaft einzureichen.

8. Die Anordnungen an der Anschlagtafel (Schaukasten) sind für jeden Kleingärtner verbindlich (siehe § 18 unserer Gartenordnung).

Die 8 Punkte habe ich gelesen und ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Anordnungen und alle mir ausgehändigten Satzungen einhalten werde.

Nürnberg, den _____
Der Unterpächter